

Antrag der Fachkommission II

20.06.24 Aufhebung Verordnung Gemeindezulagen und neue Übergangsverordnung

Die Fachkommission II beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Aufhebung der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 per 31. Dezember 2020.
3. Erlass der Übergangsverordnung für Gemeindezuschüsse für altrechtlich berechnete Fälle der Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2021.

Begründung

Die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen regelt die Ausrichtung von Mietzuschüssen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zu AHV/IV. Dadurch soll verhindert werden, dass Personen wegen ihres tiefen Renteneinkommens eine langjährige Wohnung aufgeben müssen. Die Gemeindezulagen betragen bei einer Einzelperson höchstens 100 Franken und bei einem Ehepaar höchstens 150 Franken monatlich.

Bereits im Jahr 2014 beantragte der Stadtrat dem Parlament die Aufhebung der Verordnung. Das Parlament wies den Antrag zurück und lud den Stadtrat dazu ein, dem Parlament die Vorlage erst dann zu unterbreiten, wenn der jährliche Höchstbetrag für Mietzinsauslagen des Bundes angepasst wurde. Mit dem revidierten Ergänzungsleistungsgesetz, welches am 1. Januar 2021 in Kraft trat, werden nun die anrechenbaren Mietzinsmaxima angehoben. Die EL-Reform sieht eine dreijährige Übergangsfrist vor, in welcher für die Bezügerinnen und Bezüger jeweils die bessere Variante gemäss altem oder neuem Recht zur Anwendung kommt. Ab 2024 gilt dann nur noch das neue Recht. Mit der erfolgten Erhöhung der Mietzinsmaxima stellt der Stadtrat dem Parlament nun erneut Antrag zur Aufhebung der Verordnung über die Gemeindezulagen. Die Übergangsverordnung soll sicherstellen, dass denjenigen Bezügerinnen und Bezüger, welche in der Übergangsfrist zur EL-Reform Zusatzleistungen gemäss dem alten Recht erhalten, keine Nachteile erwachsen.

Die Fachkommission II (FK II) hat sich das Geschäft von den zuständigen Personen aus Stadtrat und Verwaltung vorstellen lassen und sich davon überzeugt, dass mit der Erhöhung der Mietzinsmaxima durch die EL-Reform die Voraussetzungen gegeben sind, um die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen aufzuheben.

In diesem Sinne beantragt die FK II dem Parlament, die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen aufzuheben und die Übergangsverordnung zu genehmigen.

Wetzikon, 5. Januar 2021

Fachkommission II

Christoph Wachter
Präsident

Jonatan Schäfer
Kommissionssekretär

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Verordnung regelt die Ausrichtung von Gemeindegzuschüsse gemäss § 20 des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich.

² Sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelangen die jeweils gültigen Bestimmungen über die Ergänzungs- und Zusatzleistungen zur AHV/IV des Bundes und des Kantons Zürich zur Anwendung.

Art. 2 Vollzug

Mit der Durchführung und dem Vollzug dieser Verordnung ist der Bereich Sozialversicherungen Wet-zikon beauftragt. Dieser führt von sich aus Anpassungen durch, die sich durch Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse oder der gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton ergeben.

Art. 3 Rechtsmittel

Gegen die Entscheide des Bereichs Sozialversicherungen betreffend der Gewährung, Verweigerung oder Rückerstattung von Gemeindegzuschüssen kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der verfügen-den Stelle Einsprache erhoben werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich.

II. Gemeindegzuschüsse

Art. 4 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

¹ Gemeindegzuschüsse werden an zu Hause wohnende Personen ausgerichtet, wenn

- a) alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss dem Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich erfüllt sind und
- b) der betreffenden Person am 31. Dezember 2020 effektiv Gemeindegzuschüsse gemäss der bis am 31. Dezember 2020 geltenden Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 ausgerichtet worden sind und
- c) für die betreffende Person gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 22. März 2019 (EL-Reform) während der Übergangsfrist von maximal 3 Jahren die bis am 31. Dezember 2020 geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Anwendung gelangen.

² Die Bedingungen gemäss lit. a bis c müssen kumulativ erfüllt sein. Der Anspruch auf Gemeindegzuschüsse endet spätestens am 31. Dezember 2023.

³ Kein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse besteht, wenn das gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ermittelte Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

- a) Fr. 37'500 bei Einzelpersonen,
- b) Fr. 60'000 bei Ehepaaren,
- c) Fr. 15'000 bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV haben.

Art. 5 Anspruchsberechtigte

Der Anspruch auf Gemeindegzuschüsse für (abschliessende Aufzählung)

- Bewohner/innen einer Mietwohnung
- Bewohner/innen einer gemeinsam gemieteten Wohnung

- Untermieter/innen
- Pensionäre bei Verwandten

ist gegeben, wenn

- a) der anrechenbare Mietzins (ohne Park-/Abstellplatz) höher ist als das bei der Berechnung festgesetzte Maximum; und
- b) die gemietete Wohnung bei Einzelpersonen nicht grösser als 3.5, bei Ehepaaren 4 Zimmer (plus pro Kind ein weiteres halbes Zimmer) ist.

Art. 6 Höhe der Leistungen

Der Gemeindegusschuss entspricht dem Betrag, der die abzugsberechtigten Kosten (gesetzliches Maximum) übersteigt, höchstens aber monatlich Fr. 100.- bei Einzelpersonen und Fr. 150.- bei Ehepaaren.

Art. 7 Auszahlung

Die Auszahlung der Gemeindegusschüsse erfolgt monatlich im Voraus zusammen mit der Auszahlung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkraftsetzung

Die Übergangsverordnung wurde vom Parlament am [Datum] genehmigt und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 9 Gültigkeitsdauer

Diese Übergangsverordnung gilt bis am 31. Dezember 2023.

Art. 10 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 aufgehoben.